



## **Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes München-Südost (BGS/EWS)**

**vom 05.03.2015**

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes München-Südost vom 17.04.2014, veröffentlicht am 02.05.2014 im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises München in der Tageszeitung Münchner Merkur unter der lfd. Nr. 90 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.“
2. § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.“
4. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“
5. § 8 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„§ 7 gilt entsprechend.“
6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.“

7. § 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gebährenschild gemäß § 9 ff. ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 4 Satz 1 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Zweckverband München-Südost  
Ottobrunn, den 05.03.2015

**Klostermeier**  
Verbandsvorsitzender

